



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 24 vom 26.06.2026**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt</b>	
• Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung vom 26.06.2026, Az: 43 - 170. 07.23neu-t	<b>250</b>
• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 24.06.2026, Nr. 31 – 0831	<b>252</b>
<b>Sonstige</b>	
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ für das Haushaltsjahr 2026	<b>253</b>
• Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA)	<b>254</b>



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Az: 43 - 170. 07.23neu-t

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X auf der Flurnummer Flur-Nr. 673, Gemarkung Otterzhofen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 12.05.2026 mit dem Az.: 43 - 170. 07.23neu-t wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

#### Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

##### 1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1 BImSchG

1.1 Auf Antrag der Energiepark Winterholz GmbH & Co. KG wird ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 17 alternativ) des Typs Nordex N163/6.X nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 4 dieses Bescheides für folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

1.1.1 **Privilegierung** der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO sowie Art. 82a BayBO

1.1.2 Vereinbarkeit der Windenergieanlage mit Zielen der **Raumordnung** nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

1.1.3 Standorteignung (**Turbulenz** bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

1.2 Das Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids für die Vereinbarkeit mit den o.g. Bedingungen ist an folgenden Standort gebunden:

	Koordinaten		UTM 32N		Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 17 alternativ	11°41'47,30 "O	49°01'00,81 "N	697150 E	5432837 N	673	Otterzhofen

**Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.**

**In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:**

Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat mit Schreiben vom 16.04.2026 erklärt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfach 34 01 48, 80098 München  
Ludwigstraße 23, 80539 München

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von **Montag, 29.06.2026 bis einschließlich Montag, 13.07.2026** unter folgender Internetseite abzurufen:

<https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/6nxLo89Q9HM3qtd6P01P8oOqxLZWcTZO>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:  
Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder  
Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 13.07.2026**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Kelheim, 26.06.2026  
Landratsamt Kelheim

gez. Kainz  
Abteilungsleiter

## Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 24.06.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt am 23.07.2026

im nördlichen Landkreis Kelheim (Bad Abbach, Kelheim, Saal a. d. Donau) eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 24.06.2026  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Kainz  
Abteilungsleiter

## Sonstige Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

#### im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	51.265.000	EUR
in den Aufwendungen mit	47.523.000	EUR

#### und im Vermögensplan

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit festgesetzt.	15.703.000	EUR
---	------------	-----

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2026 TEUR 32.650.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

#### § 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 11.12.2025

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des

Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt  
Am Mailinger Bach 141  
85055 Ingolstadt

öffentlich auf.

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA)**

**vom 9. Oktober 2025**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 5. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

### §1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (RABl OB S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2022 (OBABl S. 265), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Entsorgungspflicht von öffentlichen Gebietskörperschaften, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund von Zweckvereinbarungen.“

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt:

„S. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit der Zweckverband auf Grund von Zweckvereinbarungen Aufgaben von Dritten Gebietskörperschaften übernimmt.“

3. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

### §2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 9. Oktober 2025  
Zweckverband Müllverwertungsanlage

Dr. Michael Kern  
Verbandsvorsitzender